

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	15.02.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.03.2022
Finanzausschuss	14.03.2022

Refinanzierung der Ausbildung von Notfallsanitäter*innen im Rettungsdienst Köln

In der Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2021 betreffend die Mitteilung [2418/2021](#) wurde die Verwaltung gebeten, die Problemlage hinsichtlich der Refinanzierung der Ausbildung von Notfallsanitäter*innen genauer darzustellen und diese Informationen auch dem Gesundheitsausschuss und dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales zur Kenntnis zu geben.

1. (Externer) Auslöser

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 01.04.2015 das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz – RettG NRW) novelliert und die Kreise und kreisfreien Städte als Trägerinnen des Rettungsdienstes angewiesen, bis zum 31.12.2026 die bisherige Funktion Rettungsassistent*in durch die neue Funktion Notfallsanitäter*in zu ersetzen (§ 4 Abs. 7 RettG NRW). Der Deutsche Bundestag hatte zuvor mit dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 die weitere Berufsausbildung der Rettungsassistent*innen beendet und durch das Berufsbild Notfallsanitäter*in ersetzt.

Der konkrete Bedarf an Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen zum*zur Notfallsanitäter*in ist jeweils über den gültigen Rettungsdienstbedarfsplan zu konkretisieren und mit den Krankenkassen, als Kostenträger*innen des Rettungsdienstes, abzustimmen. Wenn eine Einigung auf diesem Weg nicht erzielt werden kann, kann die Bezirksregierung als Schiedsstelle mit einbezogen werden.

Die Kosten der Notfallsanitäter*innenausbildung gelten gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes und können folglich als ansatzfähige Kosten in die Gebührensatzung aufgenommen werden. Die Refinanzierung der Kosten wird durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden der Krankenkassen, mit dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf dem Erlassweg konkretisiert und geregelt (Ausbildungsjahre 2016 bis 2019: Erlass vom 19.05.2015, Ausbildungsjahr 2020: Erlass vom 22.11.2019 und Ausbildungsjahr 2021: Erlass vom 02.06.2021). In den ersten beiden Erlassen (2015 und 2019) wurde durch das Ministerium festgelegt, dass die Krankenkassen eine Ausbildungsrefinanzierung nur in Form von Pauschalen für jede

Ausbildung leisten müssen, die zu einer Finanzierungslücke bei der Ausbildung sowohl in der Berufsfachschule der Berufsfeuerwehr als auch bei den Leistungserbringenden führte.

2. Auswirkungen

Der Ausbildungsbetrieb wurde im September 2016 aufgenommen. Der Rat der Stadt Köln hat der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter*in über die Ausbildungsdauer von 3 Jahren mit Beschluss [2445/2017](#) vom 28.09.2017 zugestimmt. Sofern Leistungen der öffentlichen Bodenrettung nicht in vollem Umfang über die Berufsfeuerwehr Köln sichergestellt werden können, erfolgt im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen eine Einbindung von Leistungserbringenden (Hilfsorganisationen und Privatunternehmen). Diese Regelung findet auch seit 2016 im Rahmen der Notfallsanitäter*innenausbildung Anwendung, so dass Ausbildungen über die Berufsfeuerwehr und über die Leistungserbringenden erfolgen.

Über die Leistungserbringenden wurden im Ausbildungszeitraum 2016 bis 2019 im Durchschnitt 27 Ausbildungen pro Jahr aufgenommen, 2020 wurden 30 Ausbildungen begonnen. Die tatsächlich anfallenden Ausbildungskosten wurden ermittelt und den im selben Zeitraum erstatteten Abschlagszahlungen nach Erlasslage gegenübergestellt. Die hieraus resultierenden Finanzierungslücken über 1.355.735 € (2016 bis 2019) und 976.648 € (2020) wurden in den Mitteilungen [1518/2020](#) und [2418/2021](#) dargestellt.

Bei der Berufsfeuerwehr Köln wurden seit 2016 jährlich 20 Vollausbildungen und im Jahr 2019 zusätzlich 32 verkürzte Ausbildungen für Brandmeister*innen über 2,5 Jahre aufgenommen. Die Finanzierungslücken für den Ausbildungszeitraum 2016 bis 2019 über 3.267.856 € für die Vollausbildungen bei Schüler*innen sowie 1.079.219 € für die verkürzten Vollausbildungen bei Brandmeister*innen wurden in der Mitteilung [3628/2020](#) dargestellt. Für das Ausbildungsjahr 2020 liegt zum jetzigen Stand noch keine Auswertung vor.

Die Refinanzierungslücken resultieren größtenteils aus den in der Erlasslage nicht kostendeckend gestalteten Ansatzwerten und einer nicht umfänglichen Berücksichtigung aller tatsächlich anfallenden Kostenpositionen in der Ausbildung. Letzterem wurde in der Novellierung der Erlasslage zum 02.06.2021 über Aufnahme von personenbezogenen Sachkosten (z. B. Schutzausrüstung) teilweise Rechnung getragen. Die Kostenträger*innen orientieren sich des Weiteren in Bezug auf die Refinanzierung erfassungsgemäß allein an der Erlasslage, so dass die hierin nicht berücksichtigten Kostenumfänge und -positionen nicht refinanziert werden.

3. Ausblick

Unter Berücksichtigung der bestehenden Erlasslage und des etablierten Abstimmungsverfahrens zwischen den Krankenkassen als Kostenträger*innen und der Kommune als Trägerin des Rettungsdienstes wird ein Refinanzierungsdelta voraussichtlich weiterhin bestehen bleiben, welches jährlich getrennt nach Berufsfeuerwehr und Leistungserbringenden über Mitteilungen der Verwaltung dargestellt werden wird.

Wurden in den Erlassen aus 2015 und 2019 noch konkrete Ansatzwerte beziffert, so wird mit der Novellierung aus 2021 in Bezug auf die Ausbildungsvergütung hierauf verzichtet und stattdessen auf einschlägige Tarifwerke verwiesen. Der konkret refinanzierte Betrag und die Höhe der Finanzierungslücke für ein Ausbildungsjahr werden der Verwaltung somit jeweils erst im darauf anschließenden Jahr nach Abschluss der Verhandlung mit den Kostenträger*innen bekannt. Allein hieraus folgt eine Unsicherheit in Bezug auf eine kostendeckende Refinanzierung.

Ein möglicher Lösungsansatz zur Verminderung oder sogar Schließung der Finanzierungslücke stellt aus Sicht der Verwaltung die Einführung einer Spitzabrechnung der tatsächlichen Ausbildungskosten in die Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW dar. Bereits in 2019 wurde diese Bitte an den Deutschen Städtetag herangetragen, bei der Einführung einer Spitzabrechnung in die Erlasslage zu unterstützen. Die Möglichkeit einer Spitzabrechnung wurde jedoch nach wie vor nicht in der Erlasslage eröffnet.

Anlagen

Erlass des MGEPA vom 19.05.2015

Erlass des MAGS vom 22.11.2019

Erlass des MAGS vom 02.06.2021